

# Neufassung

## der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dackenheim vom 16.06.1997

Der Gemeinderat von Dackenheim hat aufgrund der Sitzung vom .12.06.1997. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Dackenheim wird wie folgt neu gefaßt:

Inhaltsübersicht  
-----

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigentum
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Schließung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit, Nutzungszeit
- § 11 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Wahlmöglichkeit
- § 19 Herrichten und Pflege der Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung

## **VI. Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen**

- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Material, Form und Inschriften der Grabmale
- § 23 Größe der Grabmale
- § 24 Grabeinfassungen, Grababdeckungen
- § 25 Anlieferung
- § 26 Standsicherheit und Unterhaltung
- § 27 Entfernung

## **VII. Schlußvorschriften**

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Karteiführung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### § 1 Eigentum

-----  
Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde.

### § 2 Friedhofszweck

- 
- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
  - (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
    - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde waren,
    - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben,
    - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, tot aufgefunden werden und nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
  - (3) Die Bestattung von Auswärtigen ist nur zulässig, wenn ihre Verwandten Einwohner der Ortsgemeinde und sie im ersten Grad mit ihnen verwandt sind. In Härtefällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
  - (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.
  - (5) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenresten.

### § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

---

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach § 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

---

- (1) Der Friedhof ist während der am Haupteingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Verwaltung.
- (3) Die Verwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

---

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und in Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonal ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
  1. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:  
die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung sowie leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden für Arbeiten gem. § 6.
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
  4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. Druckschriften zu verteilen,
  6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
9. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Sie sind mindestens 2 Tage vorher anzumelden.

## § 6 Gewerbetreibende

-----

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von den hierzu berechtigten Gewerbetreibenden und nach vorheriger Zulassung durch die Verwaltung ausgeführt werden. Den Gewerbetreibenden wird auf Antrag eine Berechtigungskarte ausgestellt, die bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Zuzulassen sind solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet von § 5 Abs. 3 Ziff. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden. In Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, bei Unterbrechung der Tagesarbeiten müssen die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen oder die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht mehr zuverlässig sind, kann die Verwaltung die Berechtigungskarte auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7 Allgemeines

-----

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung) anzumelden. Bei einer Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Verwaltung festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind ausgeschlossen. Die Ortspolizeibehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

- (3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Eltern-  
teil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen. Mit Zustimmung  
der Verwaltung können auch zwei Geschwister in einem Alter bis zu einem Jahr in ei-  
nem Sarg beerdigt werden.

#### § 8 Särge, Urnen und Trauergebilde

---

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von  
Verwesungsprodukten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen  
Stoffen hergestellt werden; sie müssen
- a) die Verwesung der Leiche im Erdgrab erleichtern
  - b) verrotten.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit  
sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ver-  
waltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.  
Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittel-  
maß 0,40 m breit sein.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit  
Metalleinsatz zuzulassen, die luftdicht verschlossen sind. Die Verwendung von Kunst-  
stoffen für Sargabdichtungen und Sargausstattungen ist unzulässig.
- (4) Bei der Verwendung von Überurnen muß sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der  
Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
- (5) Trauergebilde und Kränze sind aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien her-  
zustellen. Das Anliefern von Gebilden mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbän-  
dern ist untersagt. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebilde sind unmittelbar  
nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen.

#### § 9 Ausheben der Gräber

---

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Verwaltung  
ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante  
des Sarges beträgt 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.
- (3) In einem Wahlgrab können auf Antrag zwei Särge beigesetzt werden. Dabei ist der ers-  
te Sarg in 2,40 m Tiefe beizusetzen, so daß nach der zweiten Beisetzung zwischen Erd-  
oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,00  
m verbleibt.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine 0,25 m starke Erdwand  
getrennt sein.

#### § 10 Ruhezeit, Nutzungszeit

---

Die Ruhe- und Nutzungszeit beträgt

- 1. in Reihengräbern 25 Jahre
- 2. in Wahlgräbern 25 Jahre
- 3. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre

#### § 11 Umbettungen

---

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.  
§ 3 Abs.3 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen werden auf Anordnung der Verwaltung durch das Friedhofspersonal oder durch Beauftragte durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller, im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (6) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV Grabstätten**

##### § 12 Allgemeines

-----

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengrabstätten
  2. Wahlgrabstätten
  3. Urnenreihengrabstätten
  3. Urnenwahlgrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (3) Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

##### § 13 Reihengrabstätten

-----

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte.
  2. Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahmen gem. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3),
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeit, wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## § 14 Wahlgrabstätten

---

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit (10, 15, 20, 25 Jahre) gewählt werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte, als Einfach- oder Tiefgräber (§ 9 Abs. 3) vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erworben. Bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhezeit (§ 10) die Nutzungszeit übersteigt, ist die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (4) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
  3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die vollbürtigen Geschwister
  7. auf die Stiefgeschwister
  8. auf die nicht unter Ziff. 1-7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2-4 und 6-8 wird jeweils der älteste Nutzungsberechtigte.

- (5) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Verwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Verwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 4 über.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Verwaltung auf eine der in Abs. 4 genannten Person übertragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Die Wahlgrabstätte hat die gleichen Maße wie die Reihengrabstätte. Für jedes weitere Grab verbreitert sich die Grabstätte um 1,00 m. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,30 m.

## § 15 Urnengrabstätten

---

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  1. in Reihengrabstätten bis zu 4 Aschen,
  2. in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen,
  3. in Urnenreihengrabstätten,
  4. in Urnenwahlgrabstätten.

- (2) Urnengrabstätten erhalten eine Länge von 0,80 m oder 1,00 m und eine Breite von 0,80 m oder 1,00 m.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Aschen beigesetzt werden.  
§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Verwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### § 16 Ehrengabstätten

---

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

### V. Gestaltung von Grabstätten

#### § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

---

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

#### § 18 Wahlmöglichkeit

---

- (1) Auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 sollen beachtet werden.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind im Belegungsplan festgelegt und die besonderen Gestaltungsvorschriften der Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen näher bestimmt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 21 ff.
- (3) Bei der Zuweisung der Grabstätte bestimmt der Antragsteller ob dies in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für das Grab mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung auch in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

#### § 19 Herrichten und Pflegen der Grabstätte

---

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Für das Herrichten und Pflegen der Grabstätte ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen in Grabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu lagern.
- (6) Die Grabstätten müssen 6 Monate nach der Belegung oder nach Ankauf hergerichtet sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Verwaltung.
- (8) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

## § 20 Vernachlässigung

---

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Verwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Verwaltung abgeräumt und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Verwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Verwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## VI. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

### § 21 Zustimmungserfordernis

---

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung der Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, so fern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen auf Herstellung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
  1. der Grabentwurf mit Grundriß in Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie Art der Fundamentierung,
  2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Grababdeckungen für die gesamte Grabfläche sind grundsätzlich nur bei Einzel- und Doppelgräbern zulässig. Bei der Abdeckung größerer Grabflächen kann die Abdeckung auf 2/3 der Gesamtgrabfläche beschränkt werden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## § 22 Material, Form und Inschriften der Grabmale

---

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig
  1. Gesteine
  2. Holz
  3. Eisen und BronzeHeimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muß daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (3) Grabmale sollen nicht errichtet werden:
  1. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips
  2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  3. mit im Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  4. mit Farbanstrich auf Stein,
  5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
  6. mit Lichtbildern.
- (4) Es können errichtet werden
  1. stehende Grabmale
  2. liegende oder flachgeneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

## § 23 Größe der Grabmale

---

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf Reihengrabstätten bis zu 1 qm Ansichtsfläche
  2. auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 1 qm Ansichtsfläche
  3. auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern bis zu 2 qm Ansichtsfläche Grabmäler für Erwachsene sollen eine Höhe von 1,20 m, für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen.
- (2) Auf Urnenstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf Urnenreihengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
  2. auf Urnenwahlgrabstätten bis zu 0,50 qm AnsichtsflächeDie Höhe des Grabmales soll bis zu 0,70 m betragen.
- (3) Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## § 24 Grabeinfassungen, Grababdeckungen

---

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.

- (2) Grabeinfassungen -auch aus Pflanzen- und Grababdeckungen sind nicht gestattet, wenn die Verwaltung die Grabzwischenräume in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder in absehbarer Zeit belegen will.
- (3) Für Gräber von Personen ohne Nachkommen sind Rasenflächen zulässig.

## § 25 Anlieferung

---

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Verwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Das Verwenden von Kunststoffen jeglicher Art, z.B. als Grab schmuck in Form von Plastikblumen, Schalen oder sonstigen Behältern, mit Ausnahme von Grabvasen, ist unzulässig.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Verwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den genehmigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die genehmigten Entwürfe und die Zeichnungen bei sich zu führen und auf Wunsch vorzulegen.

## § 26 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

---

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen.  
Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Stellt die Verwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Verwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein 4-wöchentlicher Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung gem. Abs. 3 Satz 2.

## § 27 Entfernung

---

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Verwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Verwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen.

Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten von dem Berechtigten verfügt, kann die Verwaltung entsprechend den Vorschriften des § 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## VII: Schlußvorschriften

### § 28 Alte Rechte

---

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Verwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer erlöschen nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Satzung ab.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

### § 29 Haftung

---

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seine Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 30 Karteiführung

---

- (1) Es wird eine Friedhofskartei geführt. Diese enthält die Namen der beigesetzten Personen, Grabnummer, Ablauf der Nutzungszeit, Grabgebühren und Grabart sowie die Grabunterhalter.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, so Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Verwaltung zu verwahren.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

---

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Ziff. 1-9 verstößt
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3-5 nicht beachtet
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung vornimmt (§ 11)
  6. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet (§ 21 Abs. 1) oder verändert (§ 21 Abs. 3)
  7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Abs. 2)
  8. Entgegen § 8 Abs. 3 Särge verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen
  9. Entgegen § 8 Abs. 4 Urnenkapsel verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen
  10. oder Grabschmuck in Form von Plastikblumen, Schalen und sonstigen Behältern aus Kunststoff verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM gem. § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. 1 S. 177) finden Anwendung.

§ 32 Gebühren

---

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

---

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.08.1988 außer Kraft.

Dackenheim

Edwin Schrank  
Ortsbürgermeister